

Sozialgericht Magdeburg
Liebknechtstr. 65-91
39110 Magdeburg

Magdeburg, den 16.04.2003

S 19 RI 167/02
Aktenzeichen

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Xxxxxxxxx XXXXX
XXXXXXXXXX XX
39XXX XXXXXXXXX

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rentenberater Bernd Kaletta
Olvenstedter Straße 14
39108 Magdeburg

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt
vertr. d. d. Geschäftsführer
Paracelsusstr. 21 06092 Halle

- Beklagte -

Die 19. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg hat am 16. April 2003 durch ihren Vorsitzenden Xx. Xxxxxx

b e s c h l o s s e n :

Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen außergerichtlichen Aufwendungen der Klägerin trägt die Beklagte.

Gründe

Die Parteien hatten einen Rechtsstreit über eine Altersrentenberechnung geführt.

Mit Bescheid vom 21.11.2001 hatte die Beklagte die Altersrente der Klägerin verbeschieden und mit Widerspruchsbescheid vom 16.04.2002 den hiergegen gerichteten Widerspruch, mit dem die Klägerin eine Falschberechnung der Rente geltend gemacht hatte, als unbegründet abgewiesen. Im nachfolgenden Klageverfahren vor dem SG Magdeburg übersandte die Beklagte unter dem 05.03.2003 den geänderten Rentenbescheid vom 29.01.2003, mit dem die Altersrente der Klägerin in Anwendung von § 71 Abs. 2 SGB VI (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - gesetzliche Rentenversicherung) in der seit 01.01.2002 geltenden Fassung neu berechnet wurde (Bl. 103-138 Ga). Hierdurch wurde dem Klagebegehren in vollem Umfang entsprochen. Die Beklagte erklärte sich mit Schreiben vom 13.03.2003 bereit, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten der Klägerin dem Grunde nach zu drei Viertel zu übernehmen (Bl. 140 Ga). Unter dem 25.03.2003 erklärte die Klägerin die Annahme des Anerkenntnisses und Erledigung des Verfahrens in der Hauptsache. Daneben erklärte sie sich mit dem Kostenangebot der Beklagten jedoch nicht einverstanden und begehrte gerichtliche Kostenentscheidung (Bl. 141/142 Ga). Die Beklagte nahm zum Kostenantrag der Klägerin dahin Stellung, dass sie an ihrem Kostenangebot vom 13.03.2003 festhalte (Bl. 146 Ga).

Wird das Verfahren anders als durch Urteil beendet, so entscheidet das Gericht auf Antrag durch Beschluss, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben (§ 193 Abs. 1 Satz 2 SGG - Sozialgerichtsgesetz).

Das SGG nennt selbst keine Kriterien für die Kostenentscheidung. Nach herrschender Meinung ist über die Kosten nach sachgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden (Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl. § 193 Rz. 13 ff. m.w.N.). Diese vom Gericht geteilte Auffassung stützt sich auf Kriterien der ZPO, der ein allgemeines Prinzip zugrunde liegt: Hiernach ist in erster Linie maßgebend der mutmaßliche Verfahrensausgang und die Erfolgsaussicht zum Zeitpunkt der Erledigung (§ 91 a ZPO analog). Weiter ermöglicht der Rechtsgedanke des § 92 ZPO eine Kostenteilung bei Aussicht auf einen Teilerfolg. Der Gedanke von § 93 ZPO, wonach derjenige nicht mit den Kosten zu belasten ist, der durch sein Verhalten keine Veranlassung zur Klageerhebung gegeben hat

und den Anspruch nach Klageerhebung sofort anerkennt, erfordert schließlich, dass Verhalten vor und im Klageverfahren zu berücksichtigen.

Unter Beachtung dieser Grundsätze ist es angemessen, der Beklagten die Kosten aufzuerlegen. Dabei ist in Anwendung des Veranlasserprinzips vor allem entscheidend, dass allein sie durch fehlerhafte Rechtsanwendung Veranlassung zur Klageerhebung gegeben hat. Denn hätte sie im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung (Erlass des Widerspruchsbescheides), auf den es vorliegend wegen der kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage entscheidend ankommt, § 71 Abs. 2 SGB VI in der maßgeblichen Fassung angewandt, hätte die Klägerin schon im Verwaltungsverfahren obsiegt. Wegen dieser Sach- und Rechtslage hätte der Antrag der Klägerin zum Zeitpunkt der Erledigung des gerichtlichen Verfahrens (= 27.03.2003) bei einer hypothetischen gerichtlichen Entscheidung nach aller Voraussicht selbstverständlich ebenfalls Aussicht auf Erfolg gehabt. Da die Klägerin mit ihrem Begehren auch zur Gänze durchgedrungen ist, verbleibt für eine Kostenquotelung kein Raum. Im Übrigen bleibt anzumerken, dass sich für die von der Beklagten vorgeschlagene Kostenteilung keine hinreichend plausiblen Sachgründe erkennen lassen. Die Beklagte hat in der Sache ein komplettes Anerkenntnis abgegeben, und die Klägerin hat weder einen weitergehenden Klageantrag verfolgt noch sonst unter dem 14.11.2002 (Bl. 56-100 Ga) einen neuen Sachvortrag dargetan, der zu einem bisher nicht da gewesenen Sachverhalt mit gänzlich neuer rechtlicher Bewertung hätte führen und insofern ggf. eine Kostenteilung hätte rechtfertigen können.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig. Sie ist **innen einem Monat** nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Sozialgericht Magdeburg, Liebnecht Str. 65 - 91 in 39110 Magdeburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten** der Geschäftsstelle einzulegen.

Hilft das Sozialgericht der Beschwerde nicht ab, so legt es diese dem Landessozialgericht Sachsen-Anhalt zur Entscheidung vor.

gez. Xx. Xxxxxx
Richter

Ausgefertigt:
Magdeburg, den 22.04.03

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle